

MERKBLATT ZUR ANTRAGSTELLUNG AUF FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE

APRIL 2023

Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen im Kalenderjahr oder mit einer Betreuungszeit von unter 5 Stunden pro Woche stellen keine öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII dar und können somit nicht gefördert werden.

Es sind folgende Vordrucke/Unterlagen für die Antragstellung bzw. Überprüfung des Kostenbeitrags notwendig:

Für die Antragstellung:

- **Teil A: Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege durch die Eltern** (abgefragt werden allgemeine Angaben von den Eltern und deren Lebensverhältnissen)
- **Teil B: Vereinbarung über die Betreuungszeiten** zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (abgefragt werden Betreuungszeiten des Kindes und Öffnungszeiten von Kita und Schule)
- **Teil C: Angaben der Kindertagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege** (abgefragt werden allgemeine Angaben zur Kindertagespflegeperson)

Für die Kostenbeitragsüberprüfung:

- **Teil D: Erhebungsbogen zum Kindertagespflegeantrag** (abgefragt werden die Elternteile, weitere in der Wohnung lebende Personen und das Familieneinkommen)
- **Arbeits- und Verdienstbescheinigung** (ausgefüllt vom jeweiligen Arbeitgeber für die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile, alternativ Lohnabrechnungen von drei aufeinanderfolgenden Monaten) oder bei Selbständigkeit die Gewerbeanmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, die letzten 3 Einkommenssteuerbescheide, Nachweis über Aufwendungen private Krankenversicherung und Altersvorsorge

Die ausgefüllten Vordrucke sind direkt an das Landratsamt Heilbronn, Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn zurückzusenden.

ALLGEMEINES

GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege ist in folgenden Fällen möglich:

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung (Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schulbesuch der Eltern/des Elternteils) vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 30 Stunden Betreuung in der Woche in Kindertagespflege gefördert.

- Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf (festzustellen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder Fachdienst Kindertagesbetreuung) oder sofern die Erforderlichkeit gegeben ist (wg. z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils) ergänzend zur Kindertageseinrichtung Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Sollte in der Wohnortgemeinde (auch Teilorte) kein Kindergartenplatz zur Verfügung stehen, kann die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit einem Umfang von maximal der Regelkindergartenzeit erfolgen. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden je Woche.

BEGINN DER LEISTUNGSGEWÄHRUNG

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag der Personensorgeberechtigten auf Förderung in Tagespflege (Teil A) im Monat des Betreuungsbegins beim Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 eingeht oder der Fachdienst Kindertagesbetreuung vor Betreuungsbeginn Kenntnis vom Betreuungsbedarf hatte. In diesen Fällen kann die Bewilligung frühestens ab Kenntnisnahme des Fachdienstes erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, können frühestens ab dem Eingangstag bewilligt werden.

Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren wird der Bewilligungsbescheid bis auf den Tag vor dem dritten Geburtstag ausgestellt. Der Bewilligungszeitraum beträgt also maximal zwei Jahre. Sollte ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewünscht sein, ist dies entsprechend im Antrag mitzuteilen.

Bei Kindern unter einem Jahr und bei Kindern über drei Jahren beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 12 Monate. Bei begründeten Sachverhalten kann der Bewilligungszeitraum auch kürzer als 12 Monate sein.

Begründete Sachverhalte können sein:

- Befristeter Arbeitsvertrag der Eltern/eines Elternteils
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- Vollendung 1. Lebensjahr (Änderung der Rechtsgrundlage)

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege erneut zu prüfen. Dafür ist eine neue Antragsstellung unter Vorlage sämtlicher Vordrucke mit aktuellen Angaben erforderlich. Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Kindertagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist **von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren** und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

ENDE DER LEISTUNGSGEWÄHRUNG

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn die Eltern und Kindertagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die Beendigungsmitteilungen der Eltern und Kindertagespflegepersonen müssen schriftlich und übereinstimmend erfolgen. Bei widersprüchlichen Angaben bzgl. des Betreuungsendes entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

BETREUUNGSUMFANG

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson füllen den Vordruck „Teil B: Vereinbarung über die Betreuungszeiten“ gemeinsam aus.

Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren:

- Ein Betreuungsumfang bis 30 Stunden wird ohne Vorlage von Arbeitsnachweisen etc. gefördert. Ab einem Betreuungsumfang von über 30 Stunden ist dem Antrag eine entsprechende Begründung für den Bedarf an Förderung in Kindertagespflege beizulegen. Ab einem Betreuungsumfang von 45 Stunden werden weitere Angaben bzw. Unterlagen wie z.B. Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. benötigt und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der beantragten Betreuungszeiten.

Bei Kindern unter einem Jahr oder über drei Jahren:

- Zur Prüfung der beantragten Betreuungszeiten sind *in jedem Fall* Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. vorzulegen und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 50 % (d.h. 4 Stunden) als Betreuungszeit anerkannt.

Wegezeiten der Kindertagespflegeperson zu Kita und/oder Schule

Wegezeiten der Kindertagespflegeperson, die dem Zweck dienen, das Kind in eine Einrichtung (Kita, Schule) zu bringen oder von dort abzuholen, werden vergütet. Dabei werden beide Wegstrecken, also der Hin- und Rückweg, berücksichtigt. Für das Bringen und Holen werden jeweils pauschal 20 Minuten (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeit und Wegstrecke) angesetzt und vergütet. Die Vergütung der Wegstrecke ist von der Kindertagespflegeperson zu beantragen und erfolgt frühestens ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

Übergabe der Kinder an die Kindertagespflegeperson bzw. Abholung durch die Eltern

Für die Übergabe (morgens) kann der Kindertagespflegeperson pro Betreuungstag max. 15 Minuten Betreuungszeit auf Antrag gewährt werden. Werden die Kinder bei Abholung (nach der Betreuung) an die Eltern übergeben, kann auf Antrag eine zusätzliche Übergabezeit pro Betreuungstag von max. 30 Minuten gewährt werden. Die Zeiten sind in der Betreuungszeitenvereinbarung (Teil B) entsprechend anzugeben und bereits in die Betreuungszeiten mit einzurechnen.

GELDLEISTUNG

AUSGESTALTUNG DER GELDLEISTUNG

Kindertagespflegepersonen erhalten eine Geldleistung in Höhe von 7,50 € je Betreuungsstunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 6,50 € je Betreuungsstunde für eine Betreuung von Kindern über 3 Jahren.

Es kann grundsätzlich eine **Eingewöhnungszeit** für die Dauer von 4 Wochen mit max. insgesamt 30 Stunden Betreuung gewährt werden (auch vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

In begründeten Einzelfällen kann die Eingewöhnungszeit und der Stundenumfang diese Grenzen überschreiten. Der Mehrbedarf an Eingewöhnungsstunden **muss während der Eingewöhnungszeit** durch die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Fachdienst Kindertagesbetreuung begründet und von diesem bestätigt werden. Bei späterer Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt keine Vergütung mehr. Diese Zeit ist dann von den Eltern / dem Elternteil privat zu finanzieren.

LAUFENDE GELDLEISTUNG

Das Kindertagespflegegeld wird als Monatspauschale nachträglich an die Kindertagespflegeperson gewährt. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt, auch für den 31. des Monats.

Bei sehr wechselhaften Betreuungszeiten (z. B. 3-Schicht-Betrieb, Kranken- und Pflegekräfte, etc.) erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. In diesen Fällen wird eine vorläufige Abschlagszahlung festgesetzt und ausbezahlt (vorläufige Pauschale).

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Wöchentliche Betreuungszeit x 4,33 Wochen (52 Wochen/12 Monate) x Std-Satz (6,50 € oder 7,50 € je nach Alter des Kindes) / 12 Monate (damit eine konstante Auszahlung für das ganze Jahr erfolgt) x 11 Monate (wir zahlen 20 Tage = 4 Wochen bzw. 1 Monat kein Tagespflegegeld aufgrund Urlaub – siehe nächster Punkt).

Sofern bei Kindergarten- oder Schulkindern eine Ferienbetreuung anfällt, wird die durchschnittliche Ferienbetreuung anhand der Angaben im Antrag in die monatliche Pauschale einberechnet und über das ganze Jahr mit ausgezahlt.

Berechnungsbeispiele sind am Ende des Merkblattes beigelegt.

URLAUBS- ODER KRANKHEITSBEDINGTE AUSFALLZEITEN DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Urlaubs- und / oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden von dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 nicht vergütet. Bei der Berechnung der Pauschale wird der Urlaub der Kindertagespflegeperson (20 Tage im Jahr, analog Bundesurlaubsgesetz), unabhängig der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage, berücksichtigt. Das bedeutet, dass die monatliche Pauschale für elf Monate berechnet und 12 mal pro Jahr ausbezahlt wird (11/12-Pauschale).

Wird während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Kindertagespflegeperson eine Vertretung für die Betreuung benötigt, so ist von den Eltern vor Beginn der Vertretungsleistung Kontakt mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung aufzunehmen. Die Vertretungsleistung wird von dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 gesondert anhand von Stundennachweisen vergütet. Grundlage für die Vergütung der Vertretungsperson ist der Vordruck „Teil C: Angaben der Kindertagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“.

Vertretungsleistungen für krankheitsbedingt ausgefallene Kindertagespflegepersonen werden nicht gesondert vergütet. Die erkrankte Kindertagespflegeperson erhält das Kindertagespflegegeld während der Erkrankung weiterhin und vergütet die für sie eingesetzte Vertretung direkt. Erfolgt keine Vertretung, erfolgt eine Rückforderung des Kindertagespflegegeldes für die krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Die Fehlzeiten sind dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 unaufgefordert mitzuteilen.

Ist das Kindertagespflegeverhältnis nicht länger als vier Wochen unterbrochen (**Ausfallzeiten des Kindes**), wird keine Rückforderung vorgenommen. Ist ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche keine Leistung mehr durch das Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 erbracht und überzahlte Geldleistungen von den Kindertagespflegepersonen zurückgefordert bzw. verrechnet. Fehlzeiten, die vier Wochen übersteigen, sind dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung 40.62 unaufgefordert mitzuteilen. Die Ausfallzeiten des Kindes von 20 Tagen gelten für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Geht der Bewilligungszeitraum bspw. 2 Jahre, betragen die Ausfallzeiten des Kindes 40 Tage. Je nach Länge des Bewilligungszeitraumes werden die Ausfalltage entsprechend angepasst.

ANPASSUNG DER PAUSCHALE

Änderungen der Pauschale für die Zukunft

erfolgen nur (frühestens ab Zeitpunkt der Mitteilung), wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Schul- / Arbeitszeit der Eltern / des Elternteils handelt.

Bei einer Änderung der Betreuungszeiten ist eine neue Betreuungszeitenvereinbarung vorzulegen (Teil B).

Als wesentlich gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet.

Bei Kindern U1 oder Ü3:

Änderungen bzw. Überprüfungen für die Vergangenheit auf Antrag der Kindertagespflegeperson

erfolgen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Hierfür müssen alle Stundennachweise lückenlos (unterschrieben von der Kindertagespflegeperson und den Eltern), sowie Ausfallzeiten des Kindes nachgewiesen werden. Zusätzlich wird der Nachweis benötigt, aus welchem Grund ein erhöhter/verminderter Betreuungsbedarf entstanden ist. Gegebenenfalls sind Ausdrücke aus dem Arbeitszeitkonto o.ä. vorzulegen, die eine Mehrbetreuung begründen.

Sofern sich eine wesentliche Abweichung ergibt, erfolgt ggf. eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung/Verrechnung an die Kindertagespflegeperson.

Als wesentlich gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet.

Anlage

Beispiel Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Name des Kindes: **Mustermann, Marie**

Geb.datum: **01.05.2021**

Betreuung ab: **01.01.2023** bis **30.04.2024**

Befristung der Gewährung des Tagespflegegeldes auf **3. Geburtstag**.

Kind ist U3 Jahre

Urlaubstage Pflegeperson: **20**

Betreuungszeiten regelmäßig? **ja**

Anzahl der Wechsel: **keiner**

zusätzl. Betreuung i. d. Ferien? **nein**

Betreuung regelmäßig

Betreuungstage/Woche: **5**

Betreuung in Tagespflege			
	von	bis	Dauer
Montag	08:00	15:00	07:00
			00:00
			00:00
Dienstag	08:00	15:00	07:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	08:00	15:00	07:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	08:00	13:00	05:00
			00:00
			00:00
Freitag	08:00	12:00	04:00
			00:00
			00:00
Samstag			00:00
			00:00
Sonntag			00:00
			00:00
Betreuungszeit je Woche:			30:00:00
Tagespflegegeld je Std:			7,50 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal:			893,75 €

zusätzliche Zeiten in den Ferien			
	von	bis	Dauer
Montag			00:00
			00:00
			00:00
Dienstag			00:00
			00:00
			00:00
Mittwoch			00:00
			00:00
			00:00
Donnerstag			00:00
			00:00
			00:00
Freitag			00:00
			00:00
			00:00
durchschnittlich tgl. Betreuungszeit:			0:00:00
Betreuungszeit Ferien:			0:00:00
Tagespflegegeld je Stunde:			7,50 €
Pauschale für Ferienbetreuung:			0,00 €

mtl. Betreuungszeit für KOB:	119,17
mtl. Betreuungszeit für kommunale Förderung:	130:00:00

Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Name des Kindes: **Mustermann, Max**
 Betreuung ab: **01.01.2023** bis **31.12.2023**

Geb.datum: **01.04.2019**

Kind ist Ü3 Jahre

Urlaubstage Pflegeperson: **20**

Betreuungszeiten regelmäßig? **ja**
 Anzahl der Wechsel: **keiner**
 zusätzl. Betreuung i. d. Ferien? **ja**
 Anzahl der Betreuungstage in den Ferien: **5**

Betreuung regelmäßig

Betreuung in Tagespflege			
	von	bis	Dauer
Montag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Dienstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Freitag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Samstag			00:00
			00:00
Sonntag			00:00
			00:00
Betreuungszeit je Woche:			5:00:00
Tagespflegegeld je Std:			6,50 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal:			129,10 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal incl. Ferienbetreuung:			145,35 €

Betreuungstage/Woche: **5**

zusätzliche Zeiten in den Ferien			
	von	bis	Dauer
Montag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Dienstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Freitag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
durchschnittlich tgl. Betreuungszeit:			6:00:00
Betreuungszeit Ferien:			30:00:00
Tagespflegegeld je Stunde:			6,50 €
Pauschale für Ferienbetreuung:			16,25 €

mtl. Betreuungszeit für KOB:	22,36
mtl. Betreuungszeit für kommunale Förderung:	21:40:00
mtl. Betreuungszeit incl. Ferienzeiten für kommunale Förderung:	24:10:00